

# Merkblatt

## Anerkennung von Lehrgängen und Ausbildungsgängen für den Bereich der Niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren

Stand: 16.04.2024

Bezug:

- a) RdErl. d. MI v. 17.11.2023 - 34.2-13221/2.1 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)
- b) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) i.d.F.v. 26.01.2013 (Nds. GVBl. Nr. 2/2013 S. 24), zuletzt geändert am 07.12.2022 (Nds. GVBl. Nr. 24/2022 S. 463)
- c) RdErl. d. MI v. 20.10.2014 - 36.11-13201/01 - Richtlinie über die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehren in Niedersachsen
- d) Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) i.d.F.v. 30.04.2010 (Nds. GVBl. Nr. 12/2010 S. 185), zuletzt geändert am 17.05.2011 (Nds. GVBl. Nr.10/2011 S. 125)
- e) Niedersächsisches Beamten-gesetz (NBG) i.d.F.v. 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009, S. 72), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBl. Nr. 25/2023, S. 320)
- f) Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) i.d.F.v. 30.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 7/2009, S. 118), zuletzt geändert am 13.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 11/2024, S. 1)
- g) RdErl. d. MI v. 14.12.2023 - 31.2-03111/7-08 - Laufbahn-befähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahn-befähigung zu der Fachrichtung Feuerwehr gemäß § 43 Abs. 4 NLVO

Dieses Merkblatt soll sowohl den Aufgabenträgern als auch den Angehörigen der niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren bei der Beurteilung helfen, inwieweit Lehrgänge oder andere Qualifizierungen von Feuerwehrangehörigen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren und im eigenen Wirkungsbereich selbst anerkannt werden können beziehungsweise in welchen Fällen es hierzu einer Anerkennung seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) bedarf.

### Abschnitt 1 - Verantwortliche Stellen

Da wiederholt Fragen zu verschiedenen Anerkennungsfällen an das NLBK gerichtet werden, sollen hier zunächst die häufigsten Anerkennungsfälle dargestellt werden. Dabei obliegt dem NLBK lediglich die Zuständigkeit für die Fälle 1.3 und 1.4. Für die Fälle 1.1 und 1.2 ist die jeweilige Zuständigkeit nachstehend erläutert.

**Anerkennung** von für die  
Feuerwehr geeigneter Ausbildung  
in Niedersachsen?

1.1  
Anerkennung für  
eine  
Laufbahnaus-  
bildung nach  
APVO-Feu in  
einem **Beamten-  
verhältnis?**

1.2  
Anerkennung für  
eine feuerwehr-  
technische  
Qualifizierung im  
**Beschäftigten-  
verhältnis?**

1.3  
Anerkennung für  
Lehrgänge in der  
**Freiwilligen  
Feuerwehr?**

1.4  
Anerkennung für  
Lehrgänge in der  
**Werkfeuerwehr?**

### Zu 1.1 Anerkennung im Beamtenverhältnis

An anderer Stelle durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen können ggf. den Vorbereitungsdienst nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) verkürzen und insoweit anerkannt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Ausbildungsbehörde (siehe APVO-Feu § 6). Einschlägige Rechtsvorschriften für die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes sind die §§ 21 Abs. 2, § 26 sowie § 28 Nds. Laufbauverordnung (NLVO) in Verbindung mit der APVO-Feu. Hier wird bestimmt, dass für eine Laufbahnbefähigung ein entsprechender Vorbereitungsdienst absolviert werden muss und wie lange dieser im Einzelfall dauern muss.

Inwieweit eine an anderer Stelle durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildung als Laufbahnbefähigung anerkannt wird und zu einem direkten Zugang in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr führt, ist ebenfalls durch die Ausbildungsbehörde bzw. die aufnehmende Brandschutzdienststelle zu prüfen. Regelungen hierzu ergeben sich aus der Nds. Laufbauverordnung (NLVO). Danach ist für die Übernahme in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr in Niedersachsen nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einem anderen Bundesland die Regelung des § 43 NLVO einschlägig. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworben haben und in ein Beamtenverhältnis berufen sind, besitzen die Befähigung für die Laufbahn nach § 13 NBG, die der Laufbahn, für die eine Befähigung erworben wurde, unter Berücksichtigung der Bildungsvoraussetzungen und der fachlichen Ausrichtung zuzuordnen ist. Dies ist gemäß § 43 Abs. 2 NLVO dann der Fall, wenn die Laufbahnbefähigung durch Abschluss eines Vorbereitungsdienstes, durch Abschluss einer beruflichen Aus- oder Fortbildung, die nach einer dem § 22 NLVO entsprechenden Vorschrift unmittelbar für die Laufbahn qualifiziert, durch Abschluss eines Hochschulstudiums, das nach einer dem § 24 Abs. 4 NLVO entsprechenden Vorschrift unmittelbar für die Laufbahn qualifiziert oder durch Anerkennung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG erworben wurde. In anderen Fällen entscheidet das Nds. Ministerium für Inneres und Sport darüber, welcher Fachrichtung nach § 13 Abs. 2 NBG die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworbene Laufbahnbefähigung zuzuordnen ist.

### Zu 1.2 Anerkennung im Beschäftigtenverhältnis

Ist eine feuerwehrtechnische Qualifizierung orientiert an Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes nach APVO-Feu im Beschäftigtenverhältnis geplant, so liegt die Verantwortlichkeit bei der Behörde oder Organisation, zu der die oder der Beschäftigte gehört. Es handelt sich um eine persönliche Qualifizierungsmaßnahme, die zum Erreichen eigener Ziele in Ablauf und Inhalt selbst gestaltet werden kann. Eine Anerkennung von feuerwehrtechnischen Ausbildungen an anderer Stelle durch das NLBK braucht es hierfür nicht. Die Teilnahme an feuerwehrtechnischen Lehrgängen an der Akademie im NLBK ist zur persönlichen Qualifizierung nicht vorgesehen und kann nur nach Verfügbarkeit von „Restplätzen“ und entgeltlich ermöglicht werden. Eine in diesem Zusammenhang erfolgte Teilnahme an den hauptberuflichen Lehrgängen B3 (Gruppenführer), B4 (Zugführer) oder B5 (Verbandsführer) führt nicht zu einer späteren Anerkennung einer Laufbahnbefähigung im Sinne von APVO-Feu und NLVO.

### Zu 1.3 Anerkennung für die Freiwillige Feuerwehr

Die Anerkennung von an anderer Stelle durchgeführter feuerwehrtechnischer Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen ist im Runderlass zur Einführung der FwDV 2 – Bezug a) – geregelt und im folgenden Abschnitt 2. beschrieben.

In Verbindung mit einem Anerkennungsantrag wird insbesondere bei Übernahme von Feuerwehrangehörigen aus anderen Feuerwehren häufig zusätzlich die Frage nach der Zuordnung des richtigen Dienstgrads gestellt. Hierfür gelten § 8 in Verbindung mit § 10 (2) der FwVO, wonach abhängig

von Ausbildung, Dienstzeit und ggf. Funktion in kommunaler Selbstverwaltung über den zuzuordnenden Dienstgrad zu entscheiden ist.

#### Zu 1.4 Anerkennung für die Werkfeuerwehr

Die Anerkennung von an anderer Stelle durchgeführter feuerwehrtechnischer Ausbildung für die Werkfeuerwehren in Niedersachsen regelt sich nach der Richtlinie Werkfeuerwehr, siehe Bezug zu c), in Verbindung mit dem Anerkennungsbescheid für die jeweilige Werkfeuerwehr. Für ein Anerkennungsverfahren ist ein Antrag von der Werkfeuerwehr an die Überwachungsbehörde – NLBK – erforderlich.

### **Abschnitt 2 – Anerkennung für die Freiwillige Feuerwehr**

Aufgabenträger für die Freiwilligen Feuerwehren können gemäß der nachfolgenden Nummern 2.1 bis 2.4 feuerwehrtechnische Ausbildungen und Führungsausbildungen an anderer Stelle für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen anerkennen, wenn Lehrgangsinhalt, -ziel und -dauer im Wesentlichen den Vorgaben zum vergleichbaren Lehrgang der FwDV 2 entsprechen. Es wird empfohlen, hierfür die Kreisbildungsleitung zu beteiligen. Die Anerkennung ist mit Verweis auf den RdErl. in Bezug a) und die dort im Abschnitt 2 genannten Nummern 2.1 bis 2.4 (identisch mit der Nummerierung und den Inhalten hier im Merkblatt) in der Ausbildungsübersicht des Feuerwehrangehörigen zu vermerken. Eine Anerkennung durch das NLBK ist in den Fällen 2.1 bis 2.4 nicht vorgesehen.

Andere Ausbildungen ohne Entsprechung in der FwDV 2 wie z.B. im Bereich der Absturzsicherung, der Höhenrettung, der Motorsägenausbildung usw. bedürfen keiner Anerkennung und gelten für sich.

Für nicht durch die Nummern 2.1 bis 2.4 abgedeckte Fälle ist ein Anerkennungsantrag nach Nummer 2.5 an das NLBK zu richten.

#### 2.1 Lehrgänge für Freiwillige Feuerwehren anderer Bundesländer

In anderen Bundesländern absolvierte Lehrgänge gelten, wenn sie nach Maßgabe der FwDV 2 durchgeführt wurden, für die niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren gleichermaßen. Ist die Übereinstimmung mit der FwDV 2 auf der Lehrgangsbeurteilung nicht ausgewiesen, kann die Ausbildung anerkannt werden, wenn Lehrgangsinhalt, -ziel und -dauer im Wesentlichen und erkennbar den Vorgaben zum vergleichbaren Lehrgang der FwDV 2 entsprechen.

In anderen Bundesländern oder in Niedersachsen bisher absolvierte Lehrgänge der Truppausbildung nach FwDV 2 sind mit dem Musterausbildungsplan der modularen Grundlagenausbildung zu vergleichen. Gegebenenfalls fehlende Module oder Inhalte sind nachträglich zu absolvieren. Davon unberührt können Einsatzkräfte mit abgeschlossener Truppmitglied Teil 1 – Ausbildung als Truppmitglieder und mit abgeschlossener Truppführer-Ausbildung als Truppführer eingesetzt werden.

#### 2.2 Lehrgänge an Ausbildungseinrichtungen des Technischen Hilfswerks (THW), der Hilfsorganisationen (HiOrgs), der Polizei, des Grubenrettungswesens, der Berufsgenossenschaften und der Bundeswehr (BW)

Als Lehrgänge werden anerkannt:

- Ausbildungen in den BOS (z. B. Polizei, HiOrgs, THW) zur Teilnahme am Sprechfunk im digitalen Tetra-Funk-Netz als Lehrgang "Sprechfunker", FwDV 2 Nr. 3.1,
- Ausbildungen zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten beim THW, beim Grubenrettungswesen und bei der BW (Marine) als Lehrgang "Atemschutzgeräteträger", FwDV 2 Nr. 3.2,

- Ausbildungen zum Warten und Prüfen von Ausrüstungen und Geräten der BOS beim THW, beim Grubenrettungswesen und der BW als Lehrgang "Gerätewart", FwDV 2 Nr. 3.8, und Grubenrettungswesen und bei der BW als Lehrgang "Atemschutzgerätewart", FwDV 2 Nr. 3.9.

Für andere, für die Freiwilligen Feuerwehren geeignet erscheinende Ausbildungen bei den Ausbildungseinrichtungen der o. g. Organisationen ist eine Einzelfallprüfung nach Nummer 2.5 vorzunehmen.

### 2.3 Ausbildung des hauptberuflichen Einsatzpersonals der Feuerwehren

Für die Anerkennung einer **hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Ausbildung** gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß Teil 1 Nr. 1.12 der FwDV 2.

Für die Anerkennung einer in Niedersachsen absolvierten hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Ausbildung nach Maßgabe oder in Anlehnung an die APVO-Feu gilt die nachfolgende Tabelle.

Ausbildung	Anerkannt als Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr nach der FwDV 2
<b>Berufsfeuerwehr</b>	
<b>Grundausbildungslehrgang</b> (B 1) nach der APVO-Feu Niedersachsen	- Lehrgänge „Truppmann Teil 1 und Teil 2“ sowie „Truppführer“, Nrn. 2.1 und 2.2, - Lehrgang „Sprechfunker“ Nr. 3.1 - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ Nr. 3.2 - Lehrgang „Maschinisten“ Nr. 3.3 - Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ Nr. 3.4 - Lehrgang „ABC-Einsatz“ Nr. 3.5 - Lehrgang „ABC-Dekontamination P/G“ Nr. 3.7
<b>Gruppenführerlehrgang</b> (B 3) nach der APVO-Feu Niedersachsen	- Lehrgang „Gruppenführer“ Nr. 4.1 - Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ Nr. 4.7
<b>Zugführerausbildung</b> (B 4) nach der APVO-Feu Niedersachsen	- Lehrgang „Zugführer“ Nr. 4.2 - Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ Nr. 4.5
<b>Verbandsführerausbildung</b> (B 5) nach der APVO-Feu Niedersachsen	- Lehrgang „Verbandsführer“ Nr. 4.3 - Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ Nr. 4.4 - Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ Nr. 4.6

Eine bei der **Bundeswehr** erfolgreich abgeschlossene Laufbahnausbildung nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (LAP-mftDBwV) wird für den Bereich der niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren für folgende Lehrgänge nach FwDV 2 anerkannt:

Ausbildung	Anerkannt als Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr nach der FwDV 2
LAP-mftDBwV <b>nur Grundlehrgang</b>	- Lehrgänge „Truppmann Teil 1 und Teil 2“ sowie „Truppführer“, Nrn. 2.1 und 2.2, - Lehrgang „Sprechfunker“ Nr. 3.1 - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ Nr. 3.2 - Lehrgang „Maschinisten“ Nr. 3.3 - Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ Nr. 3.4 - Lehrgang „ABC-Einsatz“ Nr. 3.5
LAP-mftDBwV <b>einschl. Abschlusslehrgang</b>	- Lehrgang „Gruppenführer“ Nr. 4.1

Eine erfolgreich abgeschlossene **Berufsausbildung zur Werkfeuerwehrrfrau oder zum Werkfeuerwehrmann** (Werkfeuerwehrausbildungsverordnung - WFAusbV) wird für den Bereich der niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren für folgende Lehrgänge nach FwDV 2 anerkannt:

Ausbildung <b>Werkfeuerwehr</b>	Anerkannt als Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr nach der FwDV 2
<b>WFAusbV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrgänge „Truppmann Teil 1 und Teil 2“ sowie „Truppführer“, Nrn. 2.1 und 2.2,</li> <li>- Lehrgang „Sprechfunker“ Nr. 3.1</li> <li>- Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ Nr. 3.2</li> <li>- Lehrgang „Maschinisten“ Nr. 3.3</li> <li>- Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ Nr. 3.4</li> <li>- Lehrgang „ABC-Einsatz“ Nr. 3.5</li> </ul>

#### 2.4 Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr

Als gleichwertig (Ziel, Inhalt und Umfang) anzusehen sind Ausbildungen in Methodik/Didaktik von mindestens einer Woche Dauer, wie z. B.:

- Ausbildung zur Lehr-Rettungsassistentin oder zum Lehr-Rettungsassistenten oder zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter im Rettungsdienst,
- Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der beruflichen Ausbildung (z. B. Handwerksmeisterin oder Handwerksmeister),
- Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der öffentlichen Verwaltung, der Bundeswehr,
- Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer an öffentlichen Schulen,
- Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (z. B. IHK),
- Ausbilderlehrgang einer Hilfsorganisation.

Die Anerkennung mit Dokumentation der entsprechenden Ausbildung kann mit Verweis auf den Erlass unter Bezug a) in der Personalübersicht durch den Aufgabenträger vorgenommen werden.

#### 2.5 Sonstige Ausbildungslehrgänge

Anträge auf Anerkennung sonstiger Ausbildungslehrgänge oder Ausbildungen, die für den Bereich der niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren von Bedeutung sein können, sind vom Träger des Brandschutzes (Landkreis, Gemeinde) auf dem Dienstweg, insbesondere unter Beteiligung der Kreisausbildungsleitung, an das NLBK zu richten.

Im Antrag sind Name, Geburtsdatum, Ortsfeuerwehr, Gemeinde/Stadt und Ausbildungsnachweise, aus denen sich Ziel, Inhalt und Umfang der Ausbildung erkennen lassen, anzugeben und beizufügen. Das NLBK entscheidet über eine mögliche Anerkennung für den Bereich der niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren.

Anträge von Privatpersonen können nicht bearbeitet werden.

Anträge und Anlagen (als PDF) können formlos in Papierform oder per E-Mail eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@nlbk.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlbk.niedersachsen.de). Hilfreich ist es, in der Betreffzeile einen Begriff wie „Anerkennung“, „Anerkennungsantrag“ oder ähnlich zu verwenden.

Dieses Merkblatt wurde erstellt von:  
Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz  
Dezernat 2.1 - Brandschutz  
Bremer Weg 164 - 29223 Celle